

S a t z u n g Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie e.V. (DGK) - Dt. Sektion der EABP

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet "Deutsche Gesellschaft für Körperpsychotherapie e.V. (DGK) - German Association for Bodypsychotherapy" Er ist ins Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, die öffentliche Gesundheitspflege sowie Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der körperbezogenen Psychotherapie zu fördern. Die Gesellschaft setzt sich ein für die Anerkennung der Körperpsychotherapie im Gesellschaftlichen und politischen, insbesondere dem gesundheitspolitischen Rahmen Deutschlands. Die Gesellschaft vertritt die Interessen der qualifizierten, professionellen KörperpsychotherapeutInnen. Sie ist die deutsche Sektion der European Association of Body-Psychotherapy (deutsch: Europäische Vereinigung für Körperpsychotherapie) Kurzform: EABP, mit Sitz in der Schweiz.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch: - Unterstützung von Personen und Institutionen, die im Bereich des Vereinszweckes tätig sind, durch Kontakt mit Behörden, Verbänden, Institutionen, und Personen der Öffentlichkeit; - Publikation und Verbreitung berufspolitischer Informationen und wissenschaftlicher Arbeiten; - Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen; - Durchführung von Einführungs-, und Weiterbildungsveranstaltungen, von Seminaren und Konferenzen; - Forschungs- und Lehrtätigkeit; - Festlegung von Ausbildungsregeln und Qualifikationsanforderungen, wobei sich die DGK an den Regeln und Anforderungen der Europäischen Vereinigung orientiert.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat ordentliche, assoziierte, außerordentliche und Ehren-Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer auf dem Gebiet der Körperpsychotherapie auf der Grundlage einer qualifizierten Ausbildung tätig ist, die Aufnahmebedingungen der EABP erfüllt und die für sein Tätigkeitsfeld geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhält.

Assoziierte Mitglieder befinden sich seit mindestens einem Jahr in Ausbildung in einer bei der Deutschen Gesellschaft für Körperpsychotherapie anerkannten Ausbildungsstätte.

Außerordentliche Mitglieder fördern den Gesellschaftszweck, mithin die Idee der Körperpsychotherapie durch Zuwendungen, Fürsprache, wissenschaftliche Arbeiten und auf sonstige Weise.

Die Aufnahmebedingungen für juristische Personen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht, assoziierte und außerordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie haben in der Mitgliederversammlung Rederecht und können Anträge einbringen. Über diese muß die Mitgliederversammlung diskutieren und beschließen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und auf positive Befürwortung der Aufnahmekommission hin vom Vorstand gewährt. Bei Ablehnung hat die Person das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen den Vorstandsbeschuß aufheben kann. Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen des öffentlichen Lebens vom Vorstand angetragen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein erfolgt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluß wird nach Beschluß der MV vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der MV festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Im Einzelfall kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Vorstand

Der Verein hat drei Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Es sollen möglichst nicht alle Vorstandsmitglieder zur gleichen Zeit neu gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten MV entsprechend der Zahl der Ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder dazuzuwählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit dadurch nicht die Rechte der Mitgliederversammlung berührt werden.

Dem Vorstand obliegen:

die Einberufung der Mitgliederversammlung; die Aufstellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses; die Vertretung der Gesellschaft in der Öffentlichkeit; die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Mitglieder der Gesellschaft können an den Sitzungen des Vorstandes redeberechtigt teilnehmen.

Beschlüsse des Vorstands sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird einmal im Jahr abgehalten. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 6 Wochen im voraus einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn dies von 1/5 der aktiven Mitglieder verlangt wird. Jedes Mitglied hat das Recht auf Erhalt der aktuellen Mitgliederliste, wenn es gegenüber dem Vorstand die Absicht der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder die Überprüfung einer schriftlichen Abstimmung bekundet. Der Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, Auflösungs- und Zweckänderungsbeschlüsse mit 9/10 Mehrheit.

Erweist sich die Abhaltung einer Abstimmung während einer MV aus zeitlichen Gründen unmöglich, so kann die Abstimmung danach brieflich vorgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Der Vorstand hat dabei auf die Durchführung einer demokratischen Abstimmung erforderlichen formalen Abläufe zu achten und diese sorgfältig zu protokollieren.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

die Wahl und Abwahl des Vorstandes; die Wahl von Ehrenmitgliedern; die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; im Bedarfsfall der Ausschluß von Mitgliedern; Satzungsänderungen; die Beschlußfassungen für die Tätigkeitsberichte, den Rechnungsabschluß und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, die von dem Vorstand jährlich vorzulegen sind; die Auflösung der Gesellschaft, die nur mit 9/10 Mehrheit erfolgen kann.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse und Wahlen, soweit in der Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für:

Satzungsänderungen; Ausschluß von Mitgliedern;
die Wahl von Ehrenmitgliedern

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 6 Beiräte

Für spezielle Aufgaben können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte bilden. Die Aufnahmekommission für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Kassenprüfer, der den jährlichen Kassenbericht formal und inhaltlich prüft.

§ 8 Beurkundungen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, zu unterschreiben und zu sammeln, die der Mitgliederversammlung sind vom gewählten Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: European Association for Body-Biotherapy (EABP) mit Sitz in der Schweiz.

§ 10 Satzungsänderung durch den Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die zur Erlangung der Eintragung oder der Anerkennung als Berufsverband erforderlich sind. . / .

von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet

in München am 16.10.1994

Gründungsvorstand: Thomas Tepfer, Thea Mertz, Joachim Vieregge, Adrian Pouwels

eingetragen ins Vereinsregister München 09.03.95 unter Nr. 14968

anerkannt als Berufsverband vom Finanzamt München für Körperschaften am 17.08.95